

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

11 (8.6.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. II.

Karlsruhe 8. Juni.

IX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 7. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der I. Kammer bekannt, wornach sie 1) dem von der II. Kammer angenommenen in No. 6. der Landtagszeitung mitgetheilten Gesetzentwurf über die Befreiung der Straße zwischen dem Zollhaus am Randen und Kehl, und zwischen Constanz und Kehl, und den weiter unten an der Rheingrenze liegenden Hauptstationen von den Durchgangszöllen beigetreten ist, und 2) die Motion des Frhrn. v. Andlaw, den Antrag auf einen Gesetzentwurf enthaltend, wornach bei Verhinderung des Erzbischofs der Generalvicar, und bei Verhinderung des evangelischen Prälaten ein von dem Großherzog zu bezeichnender Decan, in der I. Kammer Sitz zu nehmen berechtigt seyn solle, angenommen hat.

Her r bittet die Kammer, diesen Gegenstand bald möglich in Berathung zu ziehen, damit, wenn die Kammer dem Antrage beitrete, der Generalvicar recht bald berufen werden möge, um den Verhandlungen über das Zehntgesetz beizuwohnen.

Der Pr ä s i d e n t bemerkt, daß sich die Abtheilungen ungesäumt mit diesem Gegenstande beschäftigen werden.

Darauf werden mehrere neu eingekommene Petitionen bekannt gemacht, darunter eine Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Philippsburg, um Beibehaltung des Landesgestüts; und eine Bitte der Gemeinden Theningen, Limburg, Bahlingen, Eichstetten und Bödingen, um Aufnahme der Straße von Emmendingen nach Breisach in den allgemeinen Straßenverband, welche der Kammer von dem Abg. v. Dürheimb vorgelegt wurde; endlich eine Bitte des botanischen Gärtners

ners Künzler in Freiburg, um Pensionserhöhung, vorgelegt von dem Abg. Duttlinger.

Walchner erstattet hierauf Bericht über den in No. 4 der Landtagszeitung mitgetheilten Gesetzentwurf, den Verkauf der zu den Staatsdomänen gehörenden Eisenwerke betreffend. Der Antrag geht auf unveränderte Annahme desselben. Die Gründe dafür sind in folgender Darstellung des Berichterstatters enthalten: „Der Staat,“ sagt er, „ist der kostspieligste Administrator. Das Gewerbswesen gehört in die Hände der Privaten. Von diesen wird es am vorteilhaftesten betrieben. Sie fabriciren in der Regel wohlfeiler, und concurriren im In- und Auslande leichter und freier, als der Staat; sie können ihre Unternehmungen ungehindert und mit günstigerem Erfolge ausdehnen und einschränken.“

„Der Ertrag der ärarischen Eisenwerke ist, wie sich Ihre Commission überzeugte, allerdings von der Art, daß, wie es auch die hohe Regierung in ihrer Motivirung des Gesetzentwurfes entwickelt hat, der Verkauf derselben nicht durch eine nachtheilige Verwaltung, sondern durch einige staatswirthschaftliche Rücksichten, vorzüglich aber durch die oben ausgesprochenen Grundsätze geboten wird.“

„Nach einem Durchschnitte aus den letzten fünf Jahren, innerhalb welcher die Holzpreise fortwährend stiegen, während die Eisenpreise dagegen sanken, in einer die Ertragsverhältnisse somit keineswegs begünstigenden Periode ergibt sich ein Reinertrag von 8 pSt. des Betriebscapitals, wobei jedoch der nicht wohl zu bestimmende Werth der Erzgruben und der Gewerbsberechtigungen nicht eingerechnet ist.“

„Auf diesen vorteilhaften Ertrag wurden die ärarischen Eisenwerke in den letztverfloßenen Jahren durch wohlwollende und gut ausgeführte Verbesserungen in allen Theilen des Betriebes gebracht.“

„Bei der Fabrication des Stabeisens wurde die kohlenersparende, in gleicher Zeit mehr producirende, Schnellfrischmethode eingeführt. Der Kohlenverbrauch zur Erzeugung eines Centners Stabeisens konnte dadurch von 25 Cubiffuß und darüber auf durchschnittlich 18 Cubiffuß herabgebracht werden.“

„Durch Verbesserung in den Wasserbauten, Herstellung kräftiger Gebläse, sorgfältige Reinigung der Erze, ganz besonders aber durch die Anwendung warmer Gebläseluft, wurde der Hohofenbetrieb so bedeutend gehoben, daß die ärarischen Werke darin als Muster dienen können, und den Eisenhüttenleuten des In- und Auslandes in der That als Muster dienen. Der Kohlenverbrauch, welcher früher 12 Cubiffuß für einen Centner Roheisen betrug, ist dadurch auf $8\frac{1}{2}$ Cubiffuß reducirt, und die wöchentliche Production von 250 bis 300 Centner, auf das doppelte gesteigert worden.“

„Solche Fortschritt der ärarischen Werke in der Fabrication des wichtigsten aller Metalle, können bei einem jährlichen Holzbedarfe von nahezu 30,000 Klaftern und einer beiläufigen Erzeugung von 55,000 Centnern Roheisen und 52,000 Etr. Staab-, Streck- und Zaineisen, dem Staate nur vortheilhaft, und Ihnen, meine Herren! erfreulich seyn.“

„Diese geschilderten vortheilhaften Ertrags- und Betriebsverhältnisse scheinen Ihrer Commission den guten Erfolg eines Veräußerungsversuchs der Eisenwerke zu versprechen. Sie kann in dem Verkaufe derselben keinerlei Nachtheil, wohl aber Bortheil für den Staat erblicken, und hat die vollkommene Ueberzeugung, daß derselbe keinen übeln Einfluß auf die Verwerthung des Holztrages der Staatsforste äußern werde, die ja überdieß nur den vierten Theil des Bedürfnisses der Eisenwerke nachhaltig befriedigen, welche die übrigen drei Viertheile ihres Holzbedarfes aus den Waldungen von Privaten, Corporationen und Gemeinden beziehen.“

„All dies erwägend, hält Ihre Commission, mit Ausnahme einer Stimme, den Verkauf sämmtlicher ärarischer Eisenwerke, somit auch nach abgelaufener Pachtzeit des bis zum Jahre 1843 für die jährliche Summe von 12,163 fl. 57 kr. verpachteten Werkes Zigenhausen, für zweckmäßig, wenn er, mit Einschluß der dazu gehörigen Erzreviere, ohne irgend eine Privilegiumsertheilung, im Wege der Soumission und Versteigerung, um einen den Reinertrag abwerfenden Kauffchilling erreicht werden kann, und schlägt Ihnen vor, dem einzigen Artikel des Gesetzentwurfes:

„Die zu den Großherzoglichen Domänen gehörigen Eisenwerke sollen vorerst mit Ausnahme des Werkes Zigenhausen, einzeln und zusammen, dem Verkaufe ausgesetzt, und sofern angemessene Gebote geschehen, an den Meistbietenden veräußert werden.“

Ihre Zustimmung zu geben.“

Der Tagesordnung gemäß erstattet nunmehr der Abg. Rettig v. Sch. Namens der Petitionscommission Bericht, 1) über die Bitte des Philipp Rude sile von Hoffenheim, um Rechtshülfe.

Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen.

2) Ueber die Bitte des Konrad Rupp und Consorten von Eggenstein, um Anordnung einer Untersuchung in der Rechtsstreitsache des Karl Steck und Consorten gegen die Zehntbeständer Rupp und Consorten, wegen Vertragserfüllung.

Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen.

3) Ueber die Beschwerde der Wittwe Elisabetha Rist von Stein, gegen das Amt Bretten, wegen verweigerter Justiz.

Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen.

v. Zstein bemerkt darauf, das Petitionsrecht sey eines der schönsten und edelsten Rechte der Bürger, und dasselbe nicht zu verkümmern, Pflicht der Kammer. Aber zu bedauern sey, wenn man drei Petitionen in Justizsachen nach einander erhalte, die zu gar keinem Resultate führen könnten. Aus diesem Grunde allein und um vielleicht durch eine öffentliche Stimme oder Belehrung, die durch die Landtags-Zeitung oder andere Blätter bekannt und verbreitet werde, die Betheiligten in Processachen von dem Wahne zurückzubringen, als habe die Kammer auch in Fällen, wo nicht von Justizverweigerung die Rede sey, das Recht, sich in Justizsachen einzumischen, — nur aus diesem Grunde habe er das Wort genommen, und um damit zugleich den Wunsch auszusprechen, daß die Bürger den wahren Werth des Petitionsrechts erkennen, aber die Kammer nicht mit Gegenständen behelligen möchten, worin sie gar nicht wirken könne.

Viele Mitglieder erklären sich mit diesem Wunsche einverstanden.

Serbelt: Noch mehr zu wünschen wäre, daß ein anderes Mißverständnis unter den Bürgern verhütet würde, indem Manche eine Justizverzögerung darin sehen, wenn ihre Proceßangelegenheiten nicht schnell genug von staten gehen. Auch in Fällen dieser Art seyen Petitionen an die Kammer

nicht statthaft, wenn nicht nachgewiesen sey, daß sich die Betheiligten bereits vergeblich an die höchste Behörde gewendet hätten. Auch dieses möchte zur Belehrung und zur Verhütung überflüssiger Petitionen dienen.

Duttlinger billigt sehr den Zweck, den diese Bemerkungen und Vorschläge im Auge hätten, hofft aber nicht ganz auf den gewünschten Erfolg. Die nämliche Belehrung sey bekanntlich in Bezug auf das Cabinet Sr. Königlich hohen Hoheit des Großherzogs wiederholt in den öffentlichen Verkündungsblättern ertheilt worden, aber ohne merkbaren Erfolg. Die Parteien, welche in letzter Instanz verloren, hörten nicht auf, sich an das Cabinet zu wenden, oder an die Kammern.

Ashbach: Dergleichen Menschen leiden an einer Art Krankheit, die man die Proceßkrankheit nennen kann. Sie treiben ihre Sache bei allen Stellen herum und wenn sie den Kreislauf durchgemacht haben, so fangen sie wieder von vornen an.

Rutschmann glaubt, es möchte doch einigen Erfolg haben, wenn durch solche Bemerkungen, wie sie hier gemacht worden, eine Art Belehrung oder Warnung an das Publicum ergehe. Sie würden zwar keineswegs die Wirkung haben, daß die Leute alle mit Petitionen weglieben, allein es möchten doch deren weniger einkommen.

Schaaff: Ich erlaube mir, einen Antrag in Beziehung auf das Petitionsrecht im Allgemeinen zu machen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß viele frivole Petitionen in die Kammer kommen, über welche nun, mögen sie seyn, wie sie wollen, nach der Geschäftsordnung von der Petitionscommission berichtet, und von der Kammer beschlossen werden muß. Nicht nothwendig scheint mir aber, daß alle diese Petitionsberichte den Protocollen beige druckt werden, denn dieses trägt wesentlich dazu bei, die Copulenz der Protocolle zu vermehren und von dem Ankauf, so wie noch mehr von dem Lesen derselben abzuschrecken. Ich trage daher darauf an, daß jedesmal nach dem Schlusse der Discussion über einen Petitionsbericht und der Abstimmung über den Hauptantrag die weitere Frage gestellt werde: „Ob der Bericht den Protocollen beige druckt werden solle?“

Belf: Unterstützt!

v. Rotteck erklärt sich gegen diesen Antrag. Die Petitionsberichte, wenn sie einen etwas größeren Raum einnehmen, seyen in der Regel von Bedeutung und des Druckes würdig; wogegen diejenigen, die einfach den Antrag auf

die Tagesordnung enthielten, weil in der Form gefehlt sey, oder ein, gar nicht hieher gehöriger, Gegenstand darin abgehandelt werde, an und für sich zwar nicht von Interesse seyen, aber auch wenig Raum einnehmen, so, daß durch die Weglassung aller dieser Berichte kaum eine Ersparniß von wenigen Bogen bewirkt werden würde. Dagegen sey aber von Bedeutung, daß die Petenten selbst erfahren, warum sie abgewiesen worden. Jeder Bericht, der aus den angegebenen Gründen auf die Tagesordnung antrage, sey eine Belehrung, die einerseits den Petenten selbst beruhige, und andererseits diejenigen, die Lust hätten, ähnliche Petitionen zu schicken, abhalte. Um dieser Ersparniß Willen sollte man also einen solchen allgemeinen Beschluß nicht fassen. Die Geschäftsordnung sage ohnehin, daß beschlossen werden könne, was nicht zu drucken, aber in der Regel soll der Druck statt finden.

Schaaff bestreitet die drei von dem Abg. v. Rotteck ausgeführten Gegengründe als nicht Stich haltend. Die erste Einwendung sey die, daß diese Berichte im Ganzen wenig Raum einnehmen würden. Ob dem so sey oder nicht, könne man noch nicht bestimmen, da wir noch nicht wüßten, wie viele solche Berichte erstattet werden müßten, und von welchem Umfang sie seyn würden. Jedenfalls solle man, wenn etwas Unnützes aus den Protocollen gelassen werden könne, es thun, es möge dann viel oder wenig seyn. — Der zweite Grund, daß die Petenten die Gründe erfahren müßten, warum sie abgewiesen worden, sey noch weniger erheblich, weil unter hundert solcher Petenten kaum Einer die Protocolle lese, sie also aus diesen in der Regel nichts erfahren könnten. Wenn man sich auf die Geschäftsordnung berufe, so spreche diese ganz für seinen Antrag, indem der §. 74 bloß von dem Landtagsblatt spreche, und von dem Drucke der Protocolle gar nichts sage.

v. Rotteck: Wenn sich der Abg. Schaaff auf den §. 74 der Geschäftsordnung berufe, so spreche dieser gerade gegen ihn. Denn er sage ausdrücklich, daß alle Commissionsberichte gedruckt werden sollen, bei denen die Kammer nicht besonders das Gegentheil beschließe. Der Abg. Schaaff aber habe darauf angetragen, daß nur diejenigen gedruckt werden sollen, deren Druck die Kammer besonders beschließe. Derselbe begehre also das Gegentheil von der Geschäftsordnung, während er es bei dieser belassen möchte.

Ashbach ist mit dem Abg. v. Rotteck ganz einverstanden, und glaubt ferner, daß über den Antrag des Abg.

Schaff in diesem Augenblicke keine Abstimmung erfolgen könnte, sondern, da er eine Abänderung der Geschäftsordnung bezwecke, vorher in den Abtheilungen berathen werden müßte.

Fecht: Gleich wie es Gutes gibt, das nur durch die Zeit zur Reife kommt, so gibt es auch Uebel, die nur durch die Zeit beseitigt werden können. Wenn wir dafür sorgen, daß das Volk über seine bürgerlichen Rechte und Verhältnisse mehr unterrichtet wird, so werden von selbst diese ungeeigneten Petitionen aufhören; und ich trete daher dem Abg. v. Rottsch bei, es in dieser Hinsicht bei dem Alten zu lassen.

Gerbel widerspricht der Behauptung des Abg. Schaff, daß von hundert Petenten kaum Einer die Petitionsberichte lesen werde, mit Berufung auf seine entgegengesetzte Erfahrung. Er habe nicht einen Petenten gefunden, der nicht gewußt hätte, was bei dem vorigen Landtage über seine Angelegenheit berichtet und beschloffen worden. Sie hätten sich Abschriften von ihren Vorgesetzten aus dem Landtagsblatt geben lassen, und sie seyen gerade am meisten bei den Verhandlungen interessirt.

Da Vell wegen der entgegenstehenden Bestimmung der Geschäftsordnung die Unterstützung des Antrags des Abg. Schaff zurücknimmt, so kann derselbe, als nicht unterstützt, nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Es wird hierauf zur Wahl der Verstärkung der Forstcommission geschritten. Sie fällt auf die Abg. Dörr mit 24, Kienle mit 18, Wegel II. mit 17, und Weyßer mit 15 Stimmen.

Am Schlusse eröffnet Staatsrath Winter ein höchstes Rescript, wornach der Geheimreferendar Ziegler zum ständigen Regierungskommissär für diesen Landtag bei beiden Kammern ernannt ist.

Die öffentliche Sitzung verwandelt sich hierauf in eine geheime zur Verlesung des Protocolls der geheimen Sitzung, in welcher die Berathung der Dankadresse auf die Thronrede statt hatte.

Karlsruhe, den 8. Juni 1833.

Rede, womit der Finanzminister v. Böckh in der Sitzung der zweiten Kammer am 22. Mai die Vorlage des Auslagengesetzes und des Staatsbudgets begleitet hat:

Hochgeehrte Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Entwurf des Auslagen-

gesetzes und das Staatsbudget für die Jahre 1833 und 1834 vorzulegen.

Die Regierung hat nicht nur das Budget, sondern auch sämmtlich dazu gehörige Special Etats mit den nöthigen Erläuterungen drucken lassen. Gegen die bisherige Uebung, jeder Kammer nur ein geschriebenes Exemplar mitzutheilen, dürften sich hierdurch wesentliche Vortheile ergeben.

Die Arbeiten der Commission werden schneller voranschreiten, wenn jedes Mitglied ein Exemplar der Vorlage besitzt; die Berichte, in welche bisher alles Wesentliche derselben erzählend aufgenommen werden mußte, können, da jedes Mitglied der Kammer die Vorlage der Regierung besitzt, viel kürzer gefaßt, auf Gutachten und Antrag beschränkt werden.

Dhne allen Zweifel wird diese neue Einrichtung sich Ihres ungetheilten Beifalls erfreuen.

Die Regierung geht bei ihrer Vorlage von der Voraussetzung aus, daß das Budget, soweit es auf einer am letzten Landtage nach ausführlichen und gründlichen Erörterungen statt gefundenen Vereinbarung ruht, keiner neuen Begründung bedarf, daß nur die Abweichungen von dem früheren Budget näher zu motiviren sind.

Das Finanzgesetz ist der Form und dem Inhalte nach mit dem vom 31. December 1831 im Wesentlichen übereinstimmend, mit Ausnahme der Summen, welche aus dem Budget in dasselbe aufgenommen worden sind.

Die Ueberschüsse sind im Art. 2 zur Ablieferung an die Amortisationskasse bestimmt, jedoch nur vorläufig. Ueber ihre Verwendung wird Ihnen die Regierung in Verbindung mit andern Gesetzen nähere Vorschläge machen.

Nach Art. 4 sollen der Amortisationskasse nicht nur die Revenuen der Salinen, Berg- und Hüttenwerke, sondern auch die der Forste zum unmittelbaren Bezuge zugewiesen werden, weil die Regierung eine Verminderung der Salzsteuer beabsichtigt.

Dem Budget liegen die bestehenden Abgabengesetze zu Grunde, und diesem Verhältniß entspricht auch der Artikel 5 des Finanzgesetzes. Die Verhandlungen gewinnen an Einfachheit und Klarheit, wenn die Veränderungen im Abgabensystem, wie dieß auch am letzten Landtage geschehen ist, zum Gegenstande besonderer Gesetze gemacht und die Resultate derselben nachträglich in das Budget aufgenommen werden. Durch den Artikel 6 werden die Artikel 6 bis 11 des Finanzgesetzes von 1831 für die künftige Budget-

periode bei Kraft erhalten. Ihre Zweckmäßigkeit wurde an dem letzten Landtage anerkannt. Eine Revision des Dieneredicts oder vielmehr ein: neue Dienerpragmatik, die sie zum Theil entbehrlich machen dürfte, muß einem künftigen Landtage vorbehalten bleiben.

Dem bereits erwähnten Grundsatz gemäß, sind nur diejenigen Positionen der Specialbudgets von 1831 abgeändert und begründet, wo zu einer Abweichung von den früheren Ansätzen eine besondere Veranlassung entweder in neuern Erfahrungen über ihre wahre Größe vorlag, oder Beschränkungen nach den gegenwärtigen Verhältnissen zulässig erachtet oder Erhöhungen im Interesse des öffentlichen Wohles als zweckmäßig angesehen wurden.

Demohngeachtet hat das Budget für die nächste Periode gegen das von 1832 so wesentliche Veränderungen erlitten, daß eine bloße Zahlenverglei chung zu den irrigen Schlüssen führen würde.

Um solchen Mißverständnissen zuvorzukommen, muß ich mir eine nähere Ausführung über die Veranlassung der wirklichen und scheinbaren Differenzen zwischen den Budgets von 1832 und 1833 erlauben.

Von den Abweichungen des Budgets für 1834 von dem für 1833 werde ich später sprechen.

Statt einer Bruttoeinnahme von	10,597,758 fl.
für 1832	
finden Sie eine solche von	11,769,808 fl.
für 1833	
also eine Mehreinnahme von	1,172,050 fl.

An Lasten und Verwaltungskosten finden Sie im Budget für 1832 die Summe von	3,215,106 fl.
in dem für 1833	4,056,269 fl.

also . 841,163 fl.
 mehr, woraus sich für 1833 gegen 1832 eine reine Mehreinnahme von nicht weniger als 330,887 fl.
 berechnet, während sie in der Wirklichkeit nur in 61,726 fl. besteht.

So erscheint bei der Vergleichung des eigentlichen Staatsaufwandes für 1832 und 1833 ein Mehraufwand von 437,029 fl.
 der sich in der That auf 167,364 fl.
 reducirt.

Diese großen, aber nur scheinbaren Unterschiede zwischen den beiden Budgets sind theils eine Folge von veränderten

organischen Einrichtungen, theils von bloß formellen Veränderungen in der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben. Die Aufhebung des Fiscalats, der Kassencommission, die Vereinigung der Oberforstdirection und der Direction der Salinen- und Bergwerke, die Aufhebung der Kreisdirectionen und Errichtung der Kreisregierungen gehören in die erste Klasse. Zur zweiten Klasse sind zu rechnen: Die Ueberweisung der Jurisdictiongefälle in das Budget der Steueradministration, der Ausgaben der Rechtspolizei in das Budget des Justizministeriums, ferner die Aufnahme aller Einnahmen der Zucht- und Correctionsanstalten, der Irren- und Siechenhäuser, des allgemeinen Arbeitshauses, des Landesgestüts und der Militäradministration, die im Jahre 1832 von den Ausgaben in Abzug kamen; endlich die Aufnahme aller Einnahmen und Ausgaben der Münze, des Schäfereis-Instituts, des Holzhandlungsinstituts und der Naturalienadministration der Cameraldomänen, von welchen bisher die Einnahmen und Ausgaben nie vollständig ins Budget aufgenommen worden waren.

Die letzt erwähnten Veränderungen allein erhöhten die Einnahme und Ausgabe ungefähr um 800,000 fl.

Gerne hätte ich die bloß formellen Veränderungen umgangen, wären sie nicht wesentlich um endlich die Budgets und Rechnungen in vollkommenen Einklang zu setzen, alle Einnahmen und Ausgaben in ihrem vollen Betrag aufzustellen, dadurch über alle Verwaltungszweige helles Licht zu verbreiten und ihre Beurtheilung zu erleichtern.

Um Ihnen, hochgeehrte Herren, das allerdings mühevoll Erforschen des Einflusses dieser Veränderungen auf jede Position des Budgets zu ersparen, übergebe ich Ihnen eine Zusammenstellung derselben, aus der Sie die wahren Mehr- und Minder-Einnahmen und Ausgaben gegen das frühere Budget ersehen können. Nur von diesen wahren Mehr- und Minder-Einnahmen und Ausgaben werde ich im Laufe meines Vortrages sprechen, da die scheinbaren, bloß auf den Zahlen der beiden Budgets beruhenden Vergleichungen ohne praktisches Interesse sind.

Die Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand überschreiten das für 1832 angenommene Bedürfnis, wie ich schon zu bemerken die Ehre hatte, scheinbar um 437,029 fl.
 in der That aber nur um 167,364 fl.

Ich will es versuchen, Ihnen in möglichster Kürze die Entstehung der wirklichen Ausgabenerhöhung anzugeben.

Das Staatsministerium bedarf weniger	163,630 fl.
das Finanzministerium	66,208 fl.
beide zusammen	<u>229,838 fl.</u>

Mehr bedürfen:

das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	15,899 fl.
das Justizministerium	25,782 fl.
das Ministerium des Innern	198,263 fl.
das Kriegsministerium	157,258 fl.
alle vier zusammen	<u>397,202 fl.</u>

Das Detail aller Veränderungen, welche diese Resultate geben, werden Sie aus den Specialtats für 1832 und 1833 entnehmen.

Um nicht durch eine Menge von Einzelheiten die Uebersicht zu verwirren, das Bild, das ich Ihnen geben möchte, durch Ueberladung zu verdunkeln, muß ich mich auf den Budgetstitel beschränken; einzelner Positionen werde ich erwähnen, wenn sie von entscheidendem Einflusse sind.

Ehe ich hierzu übergehe, erlaube ich mir eine allgemeine Bemerkung, die, wenn auch nicht alle Ministerien und Verwaltungsbranchen, doch die meisten berührt.

Am vorigen Landtag wurden für alle Stellen nur die Effectiv-Besoldungsetats in das Budget aufgenommen, zugleich aber ein Gesetz vorgelegt, das die Zahl der Staatsdiener und die Größe ihrer Besoldungen normiren sollte. Die Regierung nahm es gegen das Ende des Landtags zurück. Sie hält zwar ein solches Gesetz noch immer für nützlich, indessen nicht für dringend, und wird es erst nach Revision des Dienerebictes wieder in Vorschlag bringen. Indessen ist klar, daß die Staatsdiener, welche im Dienstalter vorrücken, und zugleich wegen ihrer Leistungen gerechte Ansprüche auf Besoldungserhöhung haben, nicht ausschließend auf Dienstleistungungen verwiesen, auf den Tod oder die Pensionirung anderer Staatsdiener vertröstet werden können, die eine Besoldung beziehen, welche nicht nur die Mittel enthält, sie zu ersetzen, sondern auch ändern eine verdiente Besserstellung zuzuweisen; wenigstens kann es nicht geschehen, ohne aus mißverständener Sparsamkeit die Interessen des Dienstes selbst zu verletzen.

Im Zusammenhange dieser Thatfachen liegen die Motive für die Aufstellung des gegenwärtigen Budgets, so weit es die Besoldungen betrifft. Der Budgetsatz entspricht nicht selten weder dem Effectivetat noch dem Normaletat, den die Regierung als Maximum der Besoldungen ansieht, sondern hält gewöhnlich zwischen beiden die Mitte, um allmählig den

erstern dem letztern zu nähern. Der Budgetsatz ist dem Effectivetat gleich, wenn die angestellten Diener schon angemessene, das heißt, ihrem Dienstalter und ihren Leistungen entsprechende Besoldungen haben, oder diese den Normaletat selbst übersteigen; er ist dem Normaletat gleich, wo beide wenig von einander abweichen; er übersteigt in einzelnen Fällen sogar den Normaletat, wenn mehrere Staatsdiener höhere, als die normalmäßigen Besoldungen beziehen, während andere mit geringen Besoldungen bedacht sind. Der gegenwärtige Vorschlag vereinigt mit wohlverstandener Sparsamkeit die Möglichkeit, die Budgetsätze einzuhalten, die sonst im Interesse des öffentlichen Dienstes überschritten werden müßten. Der Betrag, um welchen der Budgetsatz den Effectivetat übersteigt, ist am Schluß der Motivirung jedes Budgets zu ersehen, und ich werde der Abweichung zwischen beiden nur da erwähnen, wo sie wegen besonderer Verhältnisse bedeutend ist.

Der Minderaufwand von 163,630 fl. bei dem Staatsministerium beruht vorzüglich auf dem Heimfall der Apapage der höchstseligen Frau Markgräfin Amalie Hoheit mit 120,000 fl. und auf dem Umstand, daß in dem Finanzjahr 1833 kein Aufwand für den Landtag vorkommt, daher 47,530 fl. weniger in Ausgabe stehen als für 1832.

Von allen übrigen Positionen ist nur die für außerordentliche Ausgaben von 5000 fl. auf den alten Satz von 10,000 fl. erhöht, den die Erfahrung als angemessen darstellt.

Das Finanzministerium bedarf im Ganzen für 1833 66,208 fl. weniger als für 1832. Diese Summe ist aus einer Minderausgabe von 86,348 fl. und einer Mehrausgabe von 20,140 fl. zusammengesetzt. Weniger sind erforderlich:

für das Ministerium mit Branchen wegen Aufhebung der letztern	7,814 fl.
für die Centralkassen wegen Aufhebung der Kreis-	
kasse Karlsruhe	1,040 fl.
für den Centralbau-Aufwand	30,000 fl.
für Schuldentilgung	46,494 fl.
für außerordentliche Ausgaben	<u>1,000 fl.</u>
Zusammen	86,348 fl.

Dagegen mehr:

für die Oberrechnungskammer	9,200 fl.
für die Baubehörden	2,950 fl.
zu Pensionen	<u>7,990 fl.</u>
	20,140 fl.

Der Mehraufwand für die Oberrechnungskammer beruht auf der Erweiterung ihres Geschäftskreises und einer zweckmäßigeren

Organisation derselben; der Mehraufwand für die Baubehörden auf Erhöhung der zu karglich bemessenen Voitureaversen und des früher zu nieder bestimmten Diätenaufwandes.

Der höhere Aufwand für Pensionen ist eine natürliche Folge der seit dem letzten Landtage stattgehabten Zurücksetzung vieler Staatsdiener, zum Zweck der Vereinfachung der Verwaltung, eine Folge vieler von Ihnen selbst geäußelter Wünsche, und der Pensionen für die Dienerschaft der hochseligen Frau Markgräfin Amalie Hoheit.

Ueber das Resultat der Revision der Pensionsliste wird Ihrer verehrlichen Commission eine besondere Uebersicht gegeben werden auch wird sich der Abschluß der Pensionsliste am Ende des Etatsjahres bei definitiver Bestimmung der für Pensionen wahrscheinlich erforderlichen Summe noch bemühen lassen.

Mehr als den Budgetbetrag für 1832 bedarf das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und zwar für den Ministerialetat 1,900 fl.
für die Gesandtschaften 10,000 fl.
für den Bundes-Aufwand 3,999 fl.
15,899 fl.

Der Mehraufwand für das Ministerium hat seinen Grund in dem für 1832 zu sehr beschränkten Betrag der Repräsentationskosten, welche die Regierung auf 4000 fl. bestimmt hat. Die Gesandtschaftskosten wurden vermindert, so weit es die Verhältnisse erlaubten, konnten aber auf die Summe von 50,000 fl. nicht herabgesetzt werden, weil hiebei Rücksichten zu nehmen waren, die wegen einer im Ganzen nicht bedeutenden Mehrausgabe im wahren Interesse des Landes nicht geradezu verleast werden durften.

Die Reduktion der Bundeskosten war unter vorliegenden Verhältnissen eben so wenig rathlich.

Was in der Zukunft möglich ist, wird geschehen; übrigens ist der Aufwand für die auswärtigen Verhältnisse verglichen mit dem anderer Staaten, sehr mäßig.

Das Ministerium der Justiz nimmt als Mehrausgabe in Anspruch:

für das Ministerium selbst 1,500 fl.
für die Hofgerichte 12,682 fl.
für verschiedene außerordentliche Ausgaben 500 fl.
für die Zucht- und Correctionshäuser 4,545 fl.
für die Rechtspolizei 6,525 fl.
25,752 fl.

Der bedeutende Mehraufwand für die Hofgerichte hat vorzüglich in dem Vorschlag, das Personal zu vermehren und

die Besoldungen zu erhöhen, seinen Grund. Der Budgetsatz übersteigt den bisherigen um 13,319 fl. Hier tritt der Fall ein, daß selbst der Normal-Stat überschritten wird; demungeachtet sieht die Regierung diese Erhöhung als nothwendig an, da mehrere Diener aus früheren Verhältnissen höhere als normalmäßige Besoldungen beziehen, was kein Grund seyn kann, diejenigen, die offenbar zu nieder bezahlt sind, darunter fortdauernd leiden zu lassen.

Von dem Mehraufwand für die Correctionshäuser sind 1200 fl. für 2 Buchhalter bestimmt, die man zu Einführung und Erhaltung besserer Ordnung im Kassen- und Rechnungswesen für nothwendig hält; der übrige Aufwand ist eine Folge vieler Mehr- und Minder-Ausgaben, deren besondere Erwähnung ohne Interesse wäre.

Auch unter dem Aufwand für die Rechtspolizei sind 2125 fl. für Besoldungsaufbesserungen begriffen, weil viele Amtsrevisoren im Verhältniß zu ihren Dienstleistungen offenbar zu gering besoldet sind. Der Rest des Mehr-Aufwandes ist nothwendig für Dienstverletzung in Krankheitsfällen, da die Amtsrevisoratsgeschäfte keine Unterbrechung zulassen; sodann für Zug- und Visitationenkosten, welche bisher gar nicht oder zu nieder im Budget vorgesehen waren.

Der Mehraufwand des Ministeriums des Innern im Betrag von 198,263 fl. bildet sich aus einer Mehrausgabe von 221,681 fl.
und Mindererausgabe von 23,418 fl.

Die Mehrausgabe berechnet sich unter
Tit. I. Ministerium auf 3,238 fl.
" IV. Sanitäts-Commission 750 fl.
" VII. Bezirks-Justizpolizei 44,896 fl.
" VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei 44,697 fl.
" XI. Cultus 1,058 fl.
" XII. Milde Fonds und Armenanstalten 8,000 fl.
" XIII. Siechenanstalt 1,139 fl.
" XVI. Wasser- und Straßenbau 100,890 fl.
" XVII. Landesgestüt 17,013 fl.
zusammen 221,681 fl.

Dagegen der Minderaufwand unter
Tit. V. General-Landesarchiv 922 fl.
" VI. Kreisdirectorien resp. Regierungen 15,692 fl.
" IX. Lehranstalten 468 fl.
" XIV. Irrenanstalten 1,326 fl.
" XV. Allgemeines Arbeitshaus 5,010 fl.
zusammen 23,418 fl.

Der Mehraufwand unter Titel I. und IV. berührt bloß den Etat der Besoldungen und Gehalte.

Der bedeutende Mehraufwand unter Titel VII. Bezirks-Justiz- und Polizei ergibt sich vorzüglich unter folgenden Positionen:

- 1) Besoldungen der Beamten 11,200 fl.
- 2) Actuariatsgehälter der Aemter 6,000 fl.
- 3) Aufwand für das Localpolizei- Personal 2,000 fl.
- 4) Untersuchungs- und Legalinspections- Kosten 20,000 fl.
- 5) Verpflegung unehelicher Kinder 6,500 fl.
- 6) Landes- Cultur- Kosten 2,300 fl.

48,000 fl.

wogegen unter andern Positionen Minderausgaben vorkommen, die indessen im Einzelnen von keiner besondern Erheblichkeit sind.

Die Besoldungen der Beamten bedürfen nothwendig einer Erhöhung.

Die Vermehrung der Actuariatsgehälter ist eine Folge der immer zunehmenden Geschäfte; die Vermehrung des Aufwandes für die Localpolizei, für Cur- und Legalinspectionskosten und für Verpflegung unehelicher Kinder ist, abgesehen von der wachsenden Bevölkerung, eine Folge von Verhältnissen, die sich nur allmählig wieder bessern dürften. Nur eine kräftige, auf Ordnung und Sittlichkeit haltende Ortspolizei wird dem Fortschreiten des Uebels Einhalt gebieten und damit dem Anwachsen der Ausgaben, die nur ein Accessorium sind. —

Die Landesculturkosten erhöhen sich wegen Transposition der bisher zur Hälfte auf dem Etat der Bergwerke gelegenen Besoldung des Maschinenbaumeisters und der Uebernahme der bisher von den Gemeindscaffen bezahlten firen Gehalte der Plantage- Inspectoren.

Dem Mehraufwand für die Gensdarmrie im Betrag von 44,697 fl. liegt der Plan zu Grunde, die Mannschaft um 24 Brigadiers und 96 Gensdarmen zu vermehren. Die Lage und die Gestalt des Landes spricht eben so sehr für diese Vermehrung, als die Vergleichung mit der Gensdarmrie anderer Staaten, auch kann man sich der Hoffnung hingeben, daß die beabsichtigte Mehrausgabe für das Sicherheitscorps auf die Verminderung mehrerer Ausgabrubriken in dem Etat der Justiz und Polizei, wenn auch nicht sogleich, doch später einen wesentlichen Einfluß haben wird, da die an den ausgedehnten Grenzen von Außen eindringenden heimaths-

und nahrungslosen Menschen einen nicht unbedeutenden Theil des steigenden Aufwandes für die Criminal-Justiz veranlassen.

Die für milde Fonds und Armenanstalten eintretende Erhöhung von 8000 fl. ist eine Folge der immer noch im Wachsen begriffenen Zuschüsse zur Civil-Wittwenkasse. Die Ausgabe ist verfassungsmäßig.

Sehr bedeutend ist auch im Jahr 1833 der Aufwand für den Wasser- und Straßenbau. Kein deutscher Staat hat vergleichungsweise einen solchen. Die Lage des Landes erzeugt denselben und er befördert in einer Hinsicht seine Wohlfahrt.

Für außerordentliche Straßenbauarbeiten sind aufgenommen 78,250 fl.
also 8,250 fl.
mehr als für 1832.

Für außerordentliche Flußbauarbeiten . . . 268,280 fl.
und unter diesen 50,000 fl. für den Rheinhafen in Mannheim,
also 41,530 fl.
mehr als für 1832.

Auch die Administrationskosten erhöhen sich vorzüglich wegen der außerordentlichen Ausgaben um 12,083 fl.

Von der Totalsumme der Plusausgaben gehen circa 10,000 fl. als Minderausgabe für die Straßenunterhaltung ab.

Nicht alle diese Ausgaben sind schlechthin nothwendig, aber alle werden zum Vortheil des Landes gereichen, alle werden als fructificirende Kapitalverwendungen zu betrachten seyn.

Den nämlichen Character trägt der unter Titel XVII. vorgeschlagene Mehraufwand für das Landesgestüt, das seine Wirksamkeit künftig auf das ganze Land ausdehnen soll. Die wichtigen Vortheile, welche aus einer sachgemäß geleiteten Züchtung der Pferde zu Landmann entspringen, bedürften keiner Auseinandersetzung. Das Gestüt, von dem Marstall gänzlich getrennt, soll künftig in Bruchsal, wo schon ein Theil sich befindet, vereinigt werden. Bei dem dortigen Schloß finden sich die nöthigen Stallungen für die Pferde, die erforderlichen Wohnungen für das Personal, die Futterpreise sind in dieser Gegend die wohlfeilsten im ganzen Lande, und ein Theil des Schloßgartens kann ohne bedeutende Kosten in einen Fohlenhof umgewandelt werden.

(Fortsetzung folgt.)